8. In-Kraft-Treten, Laufzeit, Außer-Kraft-Treten

8.1

Die Dienstvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall werden unverzüglich Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung aufgenommen.

8.2

Nach Außer-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung wegen Kündigung gelten ihre Regelungen bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung, längstens ein Jahr, weiter.

München, den 12. Mai 2005

Bayerisches Staatsministerium	Hauptpersonalrat beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz
der Justiz	Schmid
Klotz	Vorsitzender
Ministerialdirektor	
	Hauptrichterrat
	Herrler
	Vorsitzender
	Hauptstaatsanwaltsrat
	Stern
	Vorsitzender

Anlagenverzeichnis zur Dienstvereinbarung: [1]

Verfahrensbeschreibung nach Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayDSG für das Justizverwaltungsportal.

---

[1] **[Amtl. Anm.:]** Von der Veröffentlichung der Anlagen wurde abgesehen.